

**200/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Michael Hammer, Mag. Eva Blimlinger,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2020	Änderungen laut Antrag vom 10.01.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParDion: Am 02.01.2020 wurde BGBl. I Nr. 4/2020 kundgemacht (Aufhebung des § 133 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof).</p>	Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2019, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. Im § 138 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 wird das Wort „Bundesseniorenbeirat“ durch den Ausdruck „Österreichischen Seniorenrat“ ersetzt.</i>	
(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus 1. ...		(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus 1. ...
3. drei Senior/inn/envertreter/inne/n, die vom Bundesseniorenbeirat zu entsenden sind,		3. drei Senior/inn/envertreter/inne/n, die vom Bundesseniorenbeirat Österreichischen Seniorenrat zu entsenden sind,